

2195 045

Verkündet am 12. Juli 1962
[REDACTED], Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Hermann S [REDACTED], M [REDACTED],
F [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Bauunternehmer Alois B [REDACTED], T [REDACTED]/Ndb.,
Si [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagter, Berufungsbeklagter
und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 12. Juli 1962 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Winkelmann, Rietschel, Erbel,
Hubert Meyer und Dr. Finke

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
München vom 5. Januar 1961 aufgehoben.

Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Ent-
scheidung, auch über die Kosten der Revision, an
das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger übertrug durch Bauvertrag vom 6. März/16. April 1956 dem Beklagten den Ausbau seines schon bis zum 1. Stockwerk errichteten Hauses F[REDACTED]straße in M[REDACTED]. Am 2. Juni 1956 entzog der Kläger dem Beklagten den Bauauftrag und ließ das Haus von einem anderen Bauunternehmer fertigstellen. Als Grund der Auftragsentziehung gab der Kläger an, der Beklagte habe seine Bauarbeiten nicht fristgemäß vollendet, er habe vertragswidrig Bauforderungen abgetreten und deren Pfändung nicht verhindert. Er hat behauptet, es sei ihm durch die mangelhafte Ausführung der Arbeiten des Beklagten und sonstige Umstände ein erheblicher Schaden entstanden.

Hiervon hat der Kläger mit der Klage einen Teilbetrag von zuletzt 8.000 DM geltend gemacht.

Der Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt.

Er hat die Angaben des Klägers bestritten und vorsorglich mit einer Baurestforderung von 6.722,39 DM aufgerechnet.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers wurde zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Anspruch weiter. Der Beklagte beantragt die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1) Das Landgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen, weil der Kläger den geltend gemachten Teilbetrag nicht aufgegliedert hat (BGHZ 11, 192). Es hatte dem Kläger bereits mit Beschluß vom 23. November 1956 aufgegeben, genau darzulegen, wie sich der eingeklagte Teilbetrag zusammensetzt. Da der Kläger dieser Auflage nicht nachgekommen ist, hat das Landgericht ihm am 19. Juni 1959 für die erforderliche Erklärung eine Ausschlußfrist von 3 Wochen gestellt. Nach Verlängerung der Frist um weitere 3 Wochen hat der Kläger zwar am 3. August 1959 noch einen Schriftsatz eingereicht; dieser aber enthält - abgesehen davon, daß er erst nach Ablauf der Frist einging - nicht die erforderliche Aufgliederung. Es fehlte somit an den Voraussetzungen des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO, wonach die Klageschrift eine bestimmte Angabe des Gegenstands und des Grunds des Anspruchs sowie einen entsprechenden Antrag enthalten muß.

Zur Klarstellung sei noch bemerkt, daß die Abweisung der Klage durch das Landgericht nur als "unzulässig" hätte geschehen dürfen. Dies ist aber den Gründen des erstinstanzlichen Urteils zu entnehmen ("kann das Gericht eine sachliche Entscheidung nicht fällen" S. 10 des Urteils).

2) Erst in der Berufungsbegründung vom 26. Februar 1960 hat der Kläger seinen Anspruch in 8 Einzelposten mit der Gesamtsumme von 8.000 DM aufgegliedert.

Das Berufungsgericht hält diese Erklärung gemäß § 529 Abs. 2 ZPO für verspätet. Es hat deshalb die Berufung zurückgewiesen.



Die hiergegen gerichtete Rüge des Klägers ist begründet.

Die nachträgliche Aufgliederung eines ursprünglich in unzulässiger Form geltend gemachten Teilanspruchs in Einzelansprüche oder im Eventualverhältnis ist in der Berufungs-, unter Umständen sogar noch in der Revisionsinstanz zulässig (BGHZ 11, 192, 195). Der Kläger hat die Aufgliederung in seiner Berufungsbegründungsschrift nachgeholt. Damit hat er sein Klagebegehren in die vom Verfahrensrecht erforderliche Form gekleidet.

Richtig ist, daß der Kläger die Aufgliederung in der ersten Instanz grob fahrlässig versäumt hat. Das gab aber dem Berufungsgericht noch nicht die Befugnis, die dahin lautenden Erklärungen des Klägers gemäß § 529 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen. Denn die Aufgliederung, durch welche die Klage erst in die den Voraussetzungen des § 253 ZPO entsprechende Form gebracht wurde, ist kein neues "Angriffs- und Verteidigungsmittel" im Sinne des § 529 ZPO. Sie hat das bisherige Vorbringen des Klägers zur Klarstellung seines Teilbegehrens lediglich in bestimmter Weise gruppiert. Darin liegt kein neues Vorbringen, sondern ein wesentlicher Bestandteil des Klageanspruchs, d.h. "der Angriff selbst" (BGH in NJW 1955, 707 = LM Nr. 6 zu § 264 ZPO; RG in JW 1937, 544 und 1939, 173 zu dem ähnlichen Fall der Klageänderung; vgl. auch Baumbach/Lauterbach ZPO 26. Aufl. Einl. III 7 B; Stein/Jonas ZPO 18. Aufl. Anm. II zu § 529 ZPO). Was nach den genannten Zitaten für die Klageänderung gilt, muß umso mehr angenommen werden, wenn der Anspruch, wie hier, nur im Rahmen der Beschwer geändert wird, eine Klageänderung also nicht einmal vorliegt (Wieczorek ZPO § 529 B I b 1).

Das Berufungsgericht hätte daher die in der Berufungsbegründung vorgenommene Aufgliederung des Klageanspruchs beachten und entweder in der Sache entscheiden oder den Rechtsstreit an das Landgericht zurückverweisen müssen (§§ 539, 540 ZPO).

3) Das Urteil kann auch nicht mit der Begründung aufrechterhalten werden, daß die von dem Kläger geltend gemachten Einzelansprüche, wie das Berufungsgericht meint, nicht hinreichend bestimmt seien. Ob das für den einen oder anderen dieser Ansprüche zutrifft, kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls durfte das Berufungsgericht die Klageabweisung, durch das Landgericht nicht mit der Begründung bestätigen, die geltend gemachten Ansprüche seien nicht hinreichend bestimmt. Denn damit hat es eine Sachentscheidung getroffen, für die überhaupt kein Raum war, nachdem das Landgericht die Klage mangels Aufgliederung als unzulässig abgewiesen, also nicht in der Sache selbst entschieden hatte.

4) Das angefochtene Urteil kann hiernach keinen Bestand haben. Es ist auf die Revision des Klägers

aufzuheben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Dieses wird auch über die Kosten der Revision zu befinden haben.

Dr. Winkelmann

Rietschel

Erbel

Meyer

Finke